

Unterlage für die 4. Sitzung des Senats im Sommersemester 2006 am 19. Juli 2006

Drucksache-Nr.: 25/4 SoSe 2006

Ausgabedatum: 14.07.06

**TOP neu ÄNDERUNG DER IMMatrikulationsordnung DER UNIVERSITÄT
LÜNEBURG**

Bezug: Beschluss des Senats vom 12.01.2005

Der Senat möge gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die in Anlage 2 aufgeführten Änderungen der Immatrikulationsordnung der Universität Lüneburg beschließen. Der Änderungsbedarf ergibt sich aus dem Schreiben von Herrn Sammann. Als weitere Anlage ist die Immatrikulationsordnung in der geltenden Fassung beigefügt.

Lüneburg, 14.07.2006 09:56

Präsidium

über
Frau Muhsman

Erste Änderung der Immatrikulationsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auf Grund der Änderungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, die sich aus Artikel 6 des Haushaltbegleitgesetzes 2006 vom 15.12.2005 sowie dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 23.01.2006 ergeben, muss auch die Immatrikulationsordnungen der Universität Lüneburg angepasst werden. Bei der Gelegenheit sollten außerdem folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Eine redaktionelle Änderung in § 6 Abs. 1.
- Eine Änderung in § 6 Abs. 3 auf Vorschlag des Justitiariats (Begründung siehe Anlage 1).
- Streichung des § 7a (Rückmeldung für den in Abwicklung befindlichen Studiengang Applied Computing in Civil Engineering), weil das Verfahren zum Ende des Sommersemesters 2005 abgelaufen ist.

Ich bitte darum, im Präsidium und im Senat die als Anlage 2 beigefügte 1. Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Lüneburg zu beschließen.

Zur besseren Übersicht sind alle Änderungen mit blauer Schriftfarbe und grauem Hintergrund markiert.

Mit freundlichen Grüßen



Sammann

Anlagen

Karin Muhsmann**Begründung zur Änderung des § 6 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Lüneburg:**

Nach derzeitiger Rechtslage ist im Fall der nicht ordnungsgemäßen Rückmeldung (durch Nichtzahlung von Gebühren) zum Vollzug der Exmatrikulation neben dem Exmatrikulationsbescheid noch die gesonderte Anordnung der sofortigen Vollziehung notwendig. Dies soll nach dem Entwurf des neuen NHG in einen gesetzlich angeordneten Sofortvollzug durch Änderung des § 19 Abs. 3 Satz 3 NHG umgewandelt werden, um der Verwaltung die Handhabung zu erleichtern (Begründung: Der Studierende hat es selbst in der Hand, die gesetzliche Folge der Exmatrikulation durch eine fristgerechte Rückmeldung abzuwenden). Sowohl nach derzeitig wie nach künftiger Rechtslage ist jedoch in diesen Fällen von einer sofortigen Vollziehbarkeit der Exmatrikulation auszugehen. Eine Klage dagegen hat keine aufschiebende Wirkung, vielmehr kann dagegen nur mit einem Eilantrag an das Verwaltungsgericht, gerichtet auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung vorgegangen werden. Daher passt für diese Fälle der Aufschub der Ausstellung der Exmatrikulationsbescheinigung **erst nach Rechtskraft der Entscheidung** nicht und es sollte einen Hinweis auf den Zeitpunkt der sofortigen Vollziehbarkeit geben.

**Erste Änderung der
Immatrikulationsordnung
der Universität Lüneburg
vom 12.01.2005**

Auf Grund des § 19 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286) hat der Senat der Universität Lüneburg am **XX.XX.2006** folgende Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Lüneburg vom 12.01.2005 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 02/05 vom 25.01.2005) beschlossen:

1. § 2 Abs. 3 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

" 10. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge, **der gem. § 11 NHG zu erhebenden Studienbeiträge, des** gem. § 12 NHG zu erhebenden Verwaltungskostenbeitrages, der gem. § 13 Abs. 1 NHG gegebenenfalls zu zahlenden Studiengebühr sowie der eventuell zu zahlenden Gebühren gem. der Gebührenordnung der Universität Lüneburg,"

2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

" 2. nicht nachweist, dass sie oder er die im jeweiligen Semester zu zahlenden Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge, **die Studienbeiträge gem. § 11 NHG**, den Verwaltungskostenbeitrag gem. § 12 NHG, die gegebenenfalls zu zahlende Studiengebühr gem. § 13 Abs. 1 NHG sowie die eventuell zu zahlenden Gebühren gem. der Gebührenordnung der Universität Lüneburg entrichtet hat,"

3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird Nr. "2" durch "3" ersetzt.

4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird gestrichen. Im bisherigen Satz 3 wird nach dem Wort "Entscheidung" folgendes angefügt: **"bzw. unmittelbar mit der sofortigen Vollziehbarkeit im Fall des Abs. 1 Nr. 3".**

5. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

" (3) Die Rückmeldung erfolgt durch den Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge, **der gem. § 11 NHG zu erhebenden Studienbeiträge, des** gem. § 12 NHG zu erhebenden Verwaltungskostenbeitrages, der gem. § 13 Abs. 1 NHG gegebenenfalls zu zahlenden Studiengebühr sowie der eventuell zu zahlenden Gebühren gem. der Gebührenordnung der Universität Lüneburg."

6. **§ 7a wird gestrichen. In der Übersicht wird die Überschrift zu § 7a gestrichen.**

7. § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

" (5) Während der Beurlaubung behalten Studierende ihre Rechte als Mitglied; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen zu erbringen. Ihre studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen und die Gebührenordnung sowie die Bestimmungen des NHG nichts anderes regeln. **Die Studienbeiträge gem. § 11 NHG, der Verwaltungskostenbeitrag gem. § 12 NHG sowie die Studiengebühr gem. § 13 Abs. 1 NHG werden nicht erhoben.**"

8. In der Anlage (Datenkatalog) wird unter III. Nr. 20 in Spalte 4 das Wort "Gebühren" durch **"Beiträge und Gebühren"** und unter III. Nr. 23 in Spalte 4 das Wort "Studiengebühren" durch **"Beiträge und Gebühren"** ersetzt.

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/07.

Es wird als Ziffer 1.4 eingefügt:

„1.4 Bagatellgrenze“

Bei Projekten und Leistungen nach Ziffer 1.2 und 1.3 wird ein Overhead nicht erhoben, wenn die eingeworbenen Mittel oder die eingenommenen Entgelte den Betrag von 2.000 Euro je Auftrag nicht überschreiten (Bagatellgrenze). Eine Aufteilung größerer Mitteleinwerbungen oder Entgelteinnahmen ist unzulässig. Wiederkehrende Mitteleinwerbungen oder Entgelteinnahmen von einem Auftraggeber und mit typengleicher Zwecksetzung oder Gegenleistung gelten als eine Mitteleinwerbung oder Entgelteinnahme; in diesen Fällen bemisst sich die Bagatellgrenze nach Satz 1 an der Gesamtsumme pro Geschäftsjahr.“

A b s c h n i t t II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

Neufassung der Immatrikulationsordnung der Universität Lüneburg

Auf Grund des § 19 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 24.06.2002, zuletzt geändert am 22.09.2004, hat der Senat der Universität Lüneburg am 12.01.2005 die nachfolgende Neufassung der Immatrikulationsordnung beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 02/05 (25.01.2005), S. 3

NEUFASSUNG DER IMMATRIKULATIONSORDNUNG DER UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Übersicht

- § 1 Immatrikulation
- § 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3 Rücknahme der Immatrikulation
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 7 Rückmeldung
- § 7a Rückmeldung für den in Abwicklung befindlichen Studiengang Applied Computing in Civil Engineering (ACCE)
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 10 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 11 Besondere Studiengänge
- § 12 Austauschstudierende
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Immatrikulation

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird auf Antrag durch die Immatrikulation als Studierende oder Studierender in die Hochschule aufgenommen und für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Bescheinigungssatzes gem. Abs. 6 vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. die nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, praktische Ausbildung, Sprachkenntnisse etc.) besitzt und
2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen, sofern sie oder er einen solchen wählt, zugelassen worden ist.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis

kann die Immatrikulation ferner davon abhängig gemacht werden, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die erforderlichenfalls durch eine Deutschprüfung nach Maßgabe einer deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachzuweisen sind. (Eine Deutschprüfung ist z. B. dann nicht erforderlich, wenn es sich um einen zeitlich befristeten Studienaufenthalt handelt, der nicht mit Prüfungsabsichten verbunden ist.) Näheres regelt eine entsprechende Senatsordnung.

(3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. nur einzelne Abschnitte eines Studiengangs angeboten werden,
2. die Bewerberin oder der Bewerber nur für einen Abschnitt des Studienganges zugelassen worden ist,
3. die Bewerberin oder der Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studiengangs studieren möchte,
4. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
5. die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
6. die Bewerberin oder der Bewerber für ein Auslandsstudium immatrikuliert wird,
7. ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die deutsche Sprachkenntnisse nachgewiesen haben, die für die Immatrikulation erforderliche Sprachabschlussprüfung jedoch noch nachgereicht werden muss,
8. die Bewerberin oder der Bewerber nach Studienabschluss sich zum Zwecke der Promotion einschreiben will; in diesem Fall erfolgt eine Befristung für zunächst sechs Semester,
9. der Bewerberin oder dem Bewerber im Wege der Ausnahme gestattet worden ist, die auf Grund der Ordnung nach § 18 Abs. 2 NHG geforderten zusätzlichen Nachweise erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen.

(4) War die Bewerberin oder der Bewerber in dem selben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird sie oder er entsprechend der nachgewiesenen Studienzeiten und ggf. Studienleistungen im höheren Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. Hat sie oder er anrechenbare Leistungen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie oder er auf Antrag in dem entsprechend höheren Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben.

(5) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, kann die Bewerberin oder der Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen erfüllt, wie sie in Studien- und Prüfungsordnungen niedergelegt sind.

(6) Die oder der Studierende erhält nach Abschluss der Datenerfassung einen maschinell erstellten Bescheinigungssatz. Auf Antrag erhält die oder der Studierende weitere Studienbescheinigungen gegen eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro. Der Hochschule sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzugeben.

§ 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester und für das Sommersemester bis Semesterbeginn zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen kann den Bewerberinnen oder den Bewerbern eine angemessene Nachfrist

eingeräumt werden. Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden. Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Hochschule eingeführten Formular schriftlich zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben über Namen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sowie den gewünschten Studiengang und Fachsemester,
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist,
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist.

(3) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang, erforderlichenfalls in einer von einer vereidigten Gerichtsdolmetscherin/Übersetzerin oder einem Gerichtsdolmetscher/Übersetzer gefertigten und amtlich beglaubigten Übersetzung,
2. der Zulassungsbescheid, sofern für den gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen,
3. eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Ausbildung, sofern sie in der Ordnung gemäß § 18 Abs. 2 NHG vorgeschrieben ist,
4. der Nachweis über besondere fremdsprachliche Kenntnisse, sofern sie in der Ordnung gemäß § 18 Abs. 2 NHG vorgeschrieben sind,
5. bei Studienortwechsel die Studienbücher/Belege/Nachweise mit Abgangsvermerk oder Exmatrikulationsbescheinigung (kann bei der Einschreibung mit eingereicht werden) aller vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
6. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle (siehe § 1 Abs. 4),
7. bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern der Reisepass mit Aufenthaltserlaubnis,
8. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
9. der Datenerhebungsbogen mit Angaben gemäß Anlage,
10. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge, des gem. § 12 NHG zu erhebenden Verwaltungskostenbeitrages, der gem. § 13 Abs. 1 NHG gegebenenfalls zu zahlenden Studiengebühr sowie der eventuell zu zahlenden Gebühren gem. der Gebührenordnung der Universität Lüneburg,
11. ein mit Namen versehenes Passbild,
12. bei der beantragten Einschreibung gemäß § 11 Abs. 1 dieser Ordnung die Nachweise der für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Eignung und das Zeugnis des erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums,
13. bei der beantragten Immatrikulation gemäß § 11 Abs. 2 dieser Ordnung in der Regel der Beschluss des Promotionsausschusses über die Annahme als Doktorandin/Doktorand oder der Nachweis der Zugehörigkeit zu einem Graduierten-Kolleg.

Die Nachweise zu Nrn. 1 - 13 sind in Urschrift/amtlich beglaubigter Ablichtung der Hochschule zu übersenden oder vorzulegen. Davon kann abgesehen werden, wenn entsprechende Unterlagen bereits zusammen mit dem

Zulassungsantrag eingereicht wurden. Der Datenerhebungsbogen zu Nr. 9 enthält auch Daten, die nicht für die Immatrikulation, sondern für andere Verwaltungszwecke (§ 17 NHG) erhoben werden. Der Nachweis zu Nr. 10 gilt als erbracht, wenn die fälligen Beträge auf dem Konto der Universität gutgeschrieben sind.

(4) Eines besonderen Antrages auf Immatrikulation bedarf es, wenn die oder der Studierende den Studiengang oder das Unterrichtsfach oder eines der Fächer im Magisterstudium der Hochschule wechselt oder einen weiteren Studiengang beginnen will.

§ 3 Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studierende oder ein Studierender dieses innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden zurückzunehmen, wenn sie ihr oder er sein Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann; die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß § 1 Abs. 6 beizufügen.

(3) Bei Rücknahme der Immatrikulation nach Abs. 1 Satz 1 ist eine Erstattung der Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge und des Verwaltungskostenbeitrages nur bis zum Vorlesungsbeginn auf schriftlichem Antrag unter Angabe der Bankverbindung möglich.

§ 4 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen,
2. nicht nachweist, dass sie oder er die im jeweiligen Semester zu zahlenden Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge, den Verwaltungskostenbeitrag gem. § 12 NHG, die gegebenenfalls zu zahlende Studiengebühr gem. § 13 Abs. 1 NHG sowie die eventuell zu zahlenden Gebühren gem. der Gebührenordnung der Universität Lüneburg entrichtet hat,
3. keinen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht erbringt,
4. in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für ihr oder sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. die oder der Hochschulzugangsberechtigte Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,
2. die Bewerberin oder der Bewerber an einer Krankheit i. S. des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes ärztliches Zeugnis nicht beibringt,
3. die Bewerberin oder der Bewerber wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde und wenn nach

- der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist,
4. bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist,
 5. die Bewerberin oder der Bewerber mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist.

§ 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist auf schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren, sofern sie oder er mit dem Antrag Entlastungsvermerke der Bibliothek, des Rechenzentrums und der zuständigen Fachbereichs- oder Fakultätsverwaltung vorlegt, aus denen sich ergibt, dass sie oder er sämtliche von ihr oder ihm entliehenen Bücher und sonstigen Gegenstände zurückgegeben oder bei Verlust Schadenersatz geleistet hat.

(2) Dem Antrag sind ferner die Unterlagen i. S. von § 1 Abs. 6 beizufügen.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Der oder dem Studierenden sind eine Exmatrikulationsbescheinigung sowie eine Rentenbescheinigung und ggf. auf Antrag das Studienbuch mit Exmatrikulationsvermerk auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

(4) Beantragt die oder der Studierende die Exmatrikulation vor dem Vorlesungsbeginn, so sind die geleisteten Abgaben und Entgelte auf zu erstatten.

§ 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. a) eine Abschlussprüfung bestanden wurde,
b) eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder er/sie nach den Bestimmungen, die für ihr oder sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat oder
c) in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und sie oder er in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist,
3. sie oder er sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet.

Die Exmatrikulation nach Nr. 3 erfolgt nach Fristablauf mit sofortiger Wirkung.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten.

(3) Vor einer Exmatrikulation ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern; § 28 des Verfahrensgesetzes (VwVfG) ist zu beachten. Eine Exmatrikulation nach den Absätzen 1 und 2 ist der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechts-

behelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.

§ 7 Rückmeldung

(1) Alle an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden, die ihr Studium im folgenden Semester fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des laufenden Semesters zurückmelden. Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester gemäß Satz 1 zurückzumelden. Für die Rücknahme der Rückmeldung gilt § 3 sinngemäß.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender ist bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 zu mahnen. Ihr oder ihm ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Bei Fristversäumnis wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben. Für die Rücknahme der Rückmeldung gilt § 3 sinngemäß.

(3) Die Rückmeldung erfolgt durch den Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge, des gem. § 12 NHG zu erhebenden Verwaltungskostenbeitrages, der gem. § 13 Abs. 1 NHG gegebenenfalls zu zahlenden Studiengebühr sowie der eventuell zu zahlenden Gebühren gem. der Gebührenordnung der Universität Lüneburg.

(4) Das Studium setzt auch fort, wer noch Prüfungsleistungen zu erbringen hat. Bei fehlenden Nachweisen gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.

§ 7a Rückmeldung für den in Abwicklung befindlichen Studiengang Applied Computing in Civil Engineering (ACCE)

Die Rückmeldung für den in Abwicklung befindlichen Studiengang Applied Computing in Civil Engineering (ACCE) ist zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 7 nur wirksam, wenn sie

- a) bei bisherigem Bestehen von weniger als 3 Pflichtkursen (darunter P1) und 2 Wahlpflichtkursen mit der verbindlichen Belegung mindestens eines der zum Abschluss des Studiums erforderlichen und bisher noch nicht belegten Kurse verbunden ist oder
- b) bei bisherigem Bestehen von mindestens 3 Pflichtkursen (darunter P1) und 2 Wahlpflichtkursen mit der verbindlichen Anmeldung zur Abschlussarbeit verbunden ist.

Wer bis Ende des Sommersemesters 2003 bereits alle erforderlichen Module absolviert hatte, kann aufgrund der Anmeldung zur Abschlussarbeit im Sinne von Satz 1 b) diese alternativ im Wintersemester 2003/04 oder im Sommersemester 2004 anfertigen. Werden die Voraussetzungen gem. a) oder b) nicht erfüllt, erfolgt die Exmatrikulation gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3.

§ 8 Beurlaubung

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist auf schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn sowie bei schwerwiegenden Gründen auch danach auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Will die oder der Studierende während der Dauer des Studiums eines Studienganges insgesamt mehr als vier Semester beurlaubt werden, muss sie oder er wichtige Gründe nachweisen. Beurlaubungen nach Abs. 1 werden auf die ersten vier Semester nicht angerechnet.

(3) Wichtige Gründe i. S. des Absatzes 2 sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe,
2. Studienaufenthalt im Ausland,
3. Ableistung eines im Studienplan oder in der Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist,
4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
5. familiäre Gründe (z. B. Schwangerschaft/Kindererziehung).

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig

1. für das erste Fachsemester,
2. für vorhergehende Semester.

(5) Während der Beurlaubung behalten Studierende ihre Rechte als Mitglied; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen zu erbringen. Ihre studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen und die Gebührenordnung sowie die Bestimmungen des NHG nichts anderes regeln. Der Verwaltungskostenbeitrag gem. § 12 NHG sowie die Studiengebühr gem. § 13 Abs. 1 NHG werden nicht erhoben.

(6) Urlaubssemester werden in der Regel nicht als Fachsemester angerechnet; jedoch können auf Antrag bei einer Beurlaubung gem. Abs. 3 Nr. 2 Studienzeiten und Studienleistungen nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnungen bei der hierfür zuständigen Stelle anerkannt werden.

§ 9

Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in die Hochschule aufgenommen werden, wenn der zuständige Fachbereich oder die zuständige Fakultät bestätigt, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium). Über die Doppelimmatrikulation erhält die andere Hochschule eine Mitteilung.

(2) Studierende, die an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie für diesen Studiengang zugelassen worden sind, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Die Möglichkeit zum gleichzeitigen Studium sollte vor allem durch einen übergutschennitell erfolgreichen Verlauf des zuerst aufgenommenen Studiums abhängig gemacht werden. Hierzu ist die Stellungnahme des zuständigen Fachbereichs oder der zuständigen Fakultät einzuholen.

§ 10 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können im Rahmen der vorhandenen Kapazität als Gasthörerinnen oder Gasthörer nichtimmatriulierte Personen zugelassen werden, auch wenn sie die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG nicht nachweisen können. Sie sind lediglich in das Gasthörerverzeichnis einzutragen.

(2) Studierende anderer Hochschulen haben einen Anspruch darauf, als Gasthörerinnen/Gasthörer aufgenommen zu werden, sofern nicht der Fachbereich oder die Fakultät den Besuch von Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nur berechtigt, Studienleistungen zu erbringen und Prüfungen abzulegen, wenn dies nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung zulässig ist.

(4) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder Gasthörer ist zum Sommersemester bis 01.05., zum Wintersemester bis 01.11. zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem Fachbereich oder der Fakultät. Für Gasthörerinnen oder Gasthörer sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung, Bezeichnung der Hochschule.

(5) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer setzt den Nachweis über die Entrichtung der Gasthörergebühren voraus.

(6) Eine Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer für die in Kursform angebotenen Weiterbildungsstudiengänge ist ausgeschlossen.

§ 11 Besondere Studiengänge

(1) Für Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- und Weiterbildungsstudiengänge ist eine Immatrikulation auf schriftlichen Antrag dann vorzunehmen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Aufnahmeveraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 3 NHG erfüllt und das Studium im Rahmen eines Studienganges stattfindet. In allen anderen Fällen haben die Studierenden dieser Studiengänge den Status einer Gasthörerin oder eines Gasthörs.

(2) Doktorandinnen/Doktoranden sind auf schriftlichen Antrag zu immatrikulieren, wenn sie eine Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 13 vorlegen.

§ 12 Austauschstudierende

(1) Ausländische Studierende, die im Rahmen von § 12 NHG vom Verwaltungskostenbeitrag befreit sind, können außerhalb der Vergabeverfahren und der Einschreibefristen befristet immatrikuliert werden, soweit die vorhandenen Kapazitäten dies zulassen.

(2) Die Höchstdauer der befristeten Einschreibung sollte zwei Semester nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Einschreibung bis zu vier Semestern möglich; in diesen Fällen ist die Stellungnahme des Fachbereichs oder der Fakultät oder ggf. des Akademischen Auslandsamtes einzuholen.

(3) Die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 gelten durch den Nachweis der Immatrikulation an der Partnerhochschule als erbracht.

§ 13 Zuständigkeiten

Für die Entscheidungen nach dieser Ordnung ist das Präsidium verantwortlich. Sie werden i. d. R. im Auftrag des Präsidiums von der Leiterin oder dem Leiter des Immatrikulationsamtes getroffen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Lüneburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2005. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Immatrikulationsordnungen der Universität Lüneburg vom 12.06.2003 und der Fachhochschule Nordostniedersachsen vom 16.07.2003 außer Kraft.

Anlage

(zu § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9)

Datenkatalog für die Erhebung von Verwaltungsdaten an der Universität Lüneburg

Der Katalog enthält auch Daten, die nicht für die Immatrikulation, sondern für andere Verwaltungszwecke (§ 17 NHG) erhoben werden.

Bezeichnung des Merkmals	Verwendungszwecke für die Verwaltung	Weiterleitung an ¹⁾	Konkreter Zweck der Datenerhebung (Der Katalog enthält auch Daten, die nicht für die Immatrikulation, sondern für andere Verwaltungszwecke (§ 17 NHG) erhoben werden.)
Ausprägung des Merkmals	I = Immatrikulationsverwaltung P = Prüfungsverwaltung Z = Zulassungsverwaltung A = Andere Zwecke SS = Studentenstatistik PS = Prüfungsstatistik		
1	2	3	4

A. Daten durch die Verwaltung erzeugt

1. Matrikel-/Bearbeitungsnummer beliebige, mehrstellige Zahl	I P Z - - -	-	Für die maschinelle Verarbeitung und Identifizierung
2. Hochschulbezeichnung – Statistikschlüssel	I P Z A - -	1 bis 8	Zuordnung der Studentinnen/ Studenten zur jeweiligen Hochschule
3. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation – Tag, Monat, Jahr	I - - A - -	1 bis 6.8	Bescheinigungen
4. Rückmeldedatum – Tag, Monat, Jahr	I - - A - -	1 bis 6	Bescheinigungen
5. Exmatrikulationsdatum – Tag, Monat, Jahr, Grund, Semester	I - - A - -	1 bis 8	Bescheinigungen
6. Beurlaubung – Tag, Monat, Jahr, Grund, Semester	I - - A - -	1,3,8 ohne Grund	Bescheinigungen
7. Verwaltungskennzeichen – beliebige Schlüssel	I P Z - - -	-	Hinweise über die verwaltungsmäßige Bearbeitung
8. Bearbeitungskennzeichen – Datum der Bearbeitung, Funktion, Datenveränderungen	I P Z - - -	-	Verantwortlichkeit, Datenschutz/-sicherung

B. Daten von den Studierenden erfasst

I. Daten zur Identifizierung der Studierenden

1. Name – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	I P Z A - -	1 bis 8	Identifizierung
2. Vorname – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	I P Z A - -	1 bis 8	Identifizierung
3. Frühere Namen – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	I P Z A - -	1 bis 8	Identifizierung
4. Geburtsdatum – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes (Tag/Monat/Jahr)	I P Z A SS PS	1 bis 8	Identifizierung
5. Geburtsort (Land) – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes (Ausländer/innen)	I P Z A - -	1 bis 8	Identifizierung
6. Geschlecht – Kennmerkmal	I P Z A SS PS	1 bis 8	Identifizierung

Bezeichnung des Merkmals	Verwendungszwecke für die Verwaltung	Weiterleitung an*)	Konkreter Zweck der Datenerhebung
Ausprägung des Merkmals	I = Immatrikulationsverwaltung P = Prüfungsverwaltung Z = Zulassungsverwaltung A = Andere Zwecke SS = Studentenstatistik PS = Prüfungsstatistik		
1	2	3	4

II. Daten zur Zulassung der Studierenden

7. Anschrift (Hauptwohnsitz), Nationalitätenkennzeichen, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Anschriftenzusatz	I P Z A SS	1 bis 8	Identifizierung, Versendung beliebiger Unterlagen
a) Heimatanschrift Kreis, Land	-	-	
b) Semesteranschrift Kreis, Land			
8. Telefon	I P Z - - -	-	Schnelle Erreichbarkeit der Studierenden
a) E-Mail			
9. Nationalität – entsprechend Angaben des Personalausweises	I P Z - SS PS	8	Sonderschriften, Quotenberechnungen
10. Hochschulzugangsberechtigung Art, Land, Kreis Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum (Tag/Monat/Jahr)	I P Z - S PS	8	Studienberechtigung, Wartezeitfestlegung
11. Angaben über bereits besuchte Hochschulen – Zeitpunkt, Dauer, Art und Fach, Hochschule, abgelegte Prüfungen	- - Z - SS	8	Zulässigkeit
12. Fachpraktische Ausbildung – beliebige Kennmerkmale (z.B. Vorpraktika)	I P Z - SS -	8	Studienberechtigung
13. Sonstige Tätigkeiten – beliebige Kennmerkmale (z. B. Sprachkenntnisse, besondere Leistungsnachweise für Kunst- und Sportstudium, Studienkolleg)	- - Z - SS -	-	Studienberechtigung
14. Zeitpunkt eines Berufsabschlusses – beliebige Kennmerkmale	- - Z - - -	-	Berechtigung, Wartezeit
15. Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung – beliebige Kenntnung	- - Z - - -	-	Berechtigung, Wartezeit
16. Gründe für Bonusregelung – beliebige Kenntnung	- - Z - SS -	-	Berechtigung, Wartezeit
17. Soziale und familiäre Gründe – beliebige Kenntnung	- - Z - - -	-	Berechtigung, Wartezeit
18. Ergebnis Erststudium, Gründe für Zweitstudium – beliebige Kenntnung	- - Z - SS -	-	Berechtigung, Wartezeit

III. Daten zur Einschreibung der Studierenden

19. Hörerstatus	I P - - SS -	8	Beitragsfestsetzung
20. Art des Studiums (Erst-/Zweit-/Aufbau-/Kontakt-/Erweiterungs-/Promotionsstudium)	I P Z A SS -	5 bis 8	Studienberechtigung, Zulassung, Gebühren
21. Studiengang/Studiengänge – Beginn, Fach/Fächer, Abschlussarbeit des jeweiligen Studienganges	I P Z A SS PS	5,6, 8	Prüfungsordnung, Fristüberwachung, Bescheinigungen
22. Fachbereichs- oder Fakultätszugehörigkeit – beliebige Kenntnung	I - - - - -	-	Wahlen
23. a) Hochschulsemester – Semester und Jahr	I - - - SS PS	8	Bescheinigungen, Studiengebühren
b) Fachsemester je Studiengang und Studienfach			
c) Studiensemester je Studiengang und Studienfach			
24. Weitere Immatrikulationen – Hochschule, Hörerstatus, Art des Studiums	I - - A - -	4,6	Zulässigkeit
25. Gasthörerinnen/Gasthörer (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit Fachrichtung)	I P Z A SS -	8	Gasthörerverzeichnis, Identifikation

Bezeichnung des Merkmals	Verwendungszwecke für die Verwaltung	Weiterleitung an*)	Konkreter Zweck der Datenerhebung
Ausprägung des Merkmals	I = Immatrikulationsverwaltung P = Prüfungsverwaltung Z = Zulassungsverwaltung A = Andere Zwecke SS = Studentenstatistik PS = Prüfungsstatistik		
1	2	3	4

IV. Daten zur Prüfungszulassung der Studierenden

26. Stand des Studiums – Fachsemester, Art und Umfang (Semester) von Vorleistungen (Praktikum/Zwischenprüfung), Frist	I P - A - -	5 bis 8	Prüfungsordnung, Fristüberwachung, Feststellung freier Studienplätze
27. Studienverlauf-	I P - - SS -	8	Studienberechtigung, Fristüberwachung, Bescheinigungen, Prüfungsordnungen

a) Hochschule und Semester der Erstimmatrikulation

b) Auslandssemester – Art, Land, Dauer

c) Studium in der ehemaligen DDR und Berlin (Ost) – Art, Dauer

d) Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschule und Studiengänge

e) Studienfächer, Semester und Studienleistungen an anderen Hochschulen

f) Vorprüfungen (Art,Fach/Fächer, Datum und Prüfergebnis je Studiengang)

g) Abschlussprüfung(en) (Art, Fach/Fächer, Datum, Prüfungsergebnis und Fachsemester je Studiengang)

h) Studienunterbrechungen nach Art und Dauer

V. Sonstige Daten

28. Beiträge und Gebühren (AStA, Studentenwerk, Verwaltungskostenbeitrag, Studiengebühren, Gebühren gem. Gebührenordnung)– beliebige Kennung	I - - - - - - -	-	Studienberechtigung
29. Krankenversicherungsnachweis – beliebige Kennung	I - - - - - - -	-	Studienberechtigung
30. Förderungsnummer nach BAföG	I - - - - - - -	-	BaföG-Teilerlass

¹⁾ **Schlüssel** der Einrichtungen, an die auf Anfrage im Einzelfall Daten übermittelt werden, soweit die Auskunftserteilung zur Erfüllung der diesen Einrichtungen obliegenden Aufgaben notwendig ist:

1. = Krankenkassen – Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten.
2. = Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalt – Reichsversicherungordnung.
3. = Kindergeldkassen der Arbeitsämter – Bundeskindergeldgesetz.
4. = Fürsorgestellen und Wohlfahrtsverbände der Landkreise und Gemeinden, Versorgungsämter – Reichsversicherungsordnung.
5. = Ämter für Ausbildungsförderung – Bundesausbildungsdordnungsgesetz.
6. = Ämter für öffentliche Ordnung – Ausländergesetz.
7. = Kreiswehrersatzamt, Bundesamt für Zivildienst – Wehrpflichtgesetz bzw. Zivildienstgesetz.
8. = Niedersächsisches Landesamt für Statistik – Hochschulstatistikgesetz